

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 32 vom 12. März 2019

BE Obergericht, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_32

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 32 du 12 mars 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 32 del 12 marzo 2019

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses, evtl. Widerhandlungen gegen das Datenschutzgesetz etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

März 2018 Strafanzeige gegen Dr. med. A._____ (nachfolgend: Beschuldigter). Er wirft ihm vor, bei dem in der gleichen Praxisgemeinschaft arbeitenden Hausarzt des Beschwerdeführers, med. pract. D._____, unerlaubt Einsicht in sein Patientendossier genommen und sich dadurch strafbar gemacht zu haben. Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) stellte das Verfahren am 15. Januar 2019 ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 19. Januar 2019 Beschwerde. In ihrer Stellungnahme vom 31. Januar 2019 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte beantragte am 8. Februar 2019, die Beschwerde sei abzuweisen, die Kosten seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und der Beschwerdeführer sei zu verurteilen, dem Beschuldigten eine Parteikostenentschädigung zu bezahlen. Innert Frist reichte der Beschwerdeführer keine Replik ein.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Organisationsreglement des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

In der angefochtenen Verfügung wurden gestützt auf den angezeigten Sachverhalt die Tatbestände der Berufsgeheimnisverletzung (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311]), evtl. der Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) und des unbefugten Beschaffens von Personendaten (Art. 179novies StGB) sowie eine Widerhandlung gegen das Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1) geprüft. Eine strafbare Handlung des Beschuldigten wurde schliesslich verneint.

E. 4

Der Beschwerdeführer trägt soweit von Relevanz vor, auch als «Leiter im Nebenamt» habe der Beschuldigte nicht das Recht, in Patientenakten Einsicht zu haben, die anderen Ärzten gehörten. Er sei bei diesem für die periodische verkehrsmedizinische Untersuchung gewesen. Wenn vorab eine konkludente Einwilligung angenommen werde, brauche es keinen Datenschutz. In Praxisgemeinschaften werde die Infrastruktur zusammen genutzt und die Kosten dafür würden geteilt. Jeder Arzt müsse aber seine Patientenakten schützen. Gemäss dem Datenschutzbeauftragten E._____ handle es sich um eine nicht bewilligte Einsichtnahme. Der Beschuldigte sei mangels schriftlicher Einwilligung nicht befugt gewesen, die Krankenakte einzusehen. Dieser führe eine Einzelpraxis. Zudem habe er am 11. September 2018 nicht gesagt, dass er die Kenntnisse aus den Unterlagen von med. pract. D._____ habe, sondern dass es ihm «zu Ohren gekommen» sei. Andernfalls hätte er, der Beschwerdeführer, sofort Strafanzeige erstattet. Es sei ihm sonst nichts anderes übrig geblieben, als den Folgeuntersuchungen zuzustimmen.

3 Sein Führerausweis wäre sowieso vorsorglich eingezogen worden, da der Beschuldigte die Fahrtauglichkeit nicht habe bejahen wollen. Dem Beschwerdeführer sei ein Schaden von über CHF 30'000.00 entstanden. Von den Folgen davon wolle er gar nicht reden. Um eine Strafbarkeit zu begründen, müsse das Verhalten eines Arztes kausal für den Schaden des Patienten sein. Ohne das unrechtmässige Verhalten des Beschwerdeführers wären diese Folgen nicht eingetreten. Die Beschwerde sei genau zu prüfen, da er, der Beschwerdeführer, eine Schadensersatzklage anstrebe.

E. 5

Die Generalstaatsanwaltschaft macht geltend, bei Art. 179novies und Art. 321 StGB handle es sich um Antragsdelikte. Der Beschwerdeführer habe die Strafantragsfrist verpasst. Zur angeblichen Amtsgeheimnisverletzung führt die Generalstaatsanwaltschaft aus, die Tathandlung könnte nur in der Weitergabe der Patienteninformation an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gesehen werden, nicht aber in der Beschaffung der Daten beim Hausarzt des Beschwerdeführers. Die Weitergabe sei allerdings durch die Meldepflicht des Beschuldigten gerechtfertigt (Art. 12d Abs. 2 Strassenverkehrsverordnung [StrVV, BSG 761.111]).

E. 6

Der Beschuldigte vertritt dieselbe Rechtsauffassung. Überdies lässt er ausführen, der Beschwerdeführer habe anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme am

E. 11

September 2017 nicht mitgeteilt, dass er die Kenntnis über seine Herzinsuffizienz aus den Unterlagen seines Hausarztes habe, sondern nur, dass es ihm «zu Ohren gekommen» sei. Sonst hätte er sofort Strafanzeige erhoben. Nach Recherchen sei es ihm dann klar gewesen, woher der Beschuldigte das Wissen gehabt habe (Beschwerde Ziff. 4, S. 2 oben). Dieses Gegenargument wirkt jedoch nachgeschoben und ist unglaubhaft. Der Beschwerdeführer erlangte nachweislich bereits am 11. September 2017 Kenntnis des potenziellen Täters. So sagte er anlässlich seiner polizeilichen Befragung auf die Frage, wie und wann er davon erfahren habe, dass der Beschuldigte seine Patientenakten eingesehen habe, aus, der Beschuldigte sei am 11. September 2017 mit dieser Äusserung wegen seines Herzleidens gekommen. Somit gehe er davon aus, dass der Beschuldigte es an diesem Tag vernommen habe (EV Beschwerdeführer 11. April 2018 Z. 81 ff.; siehe dazu auch die Ausführungen des Beschuldigten betreffend das Journal des SVSA «Fall-

besprechung i.S. C. _____» [vorne E. 6, 1. Absatz]). Der Beschuldigte sagte übereinstimmend aus, er habe dem Beschwerdeführer am 11. September 2017 mitgeteilt, dass er in dessen hausärztlichen Akten Aufzeichnungen gefunden habe, die weitere Abklärungen notwendig machen würden (EV Beschuldigter 25. April 2018 Z. 103 ff.). Gestützt auf diese Aussagen ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer am 11. September 2017 eine mögliche Straftat erkennen konnte und dafür ausschliesslich der Beschuldigte als Täter infrage kam. Dass nicht etwa med. pract. D. _____ dem Beschuldigten die Informationen offenbart haben könnte, musste dem Beschwerdeführer in diesem Moment schon klar gewesen sein, sagte ihm doch der Beschuldigte, er habe diese Aufzeichnungen «gefunden», nicht etwa erhalten. Dementsprechend ist auf eine eigenmächtige Handlung des Beschuldigten zu schliessen. Es überzeugt ausserdem nicht, wenn der Beschwerdeführer behauptet, er hätte bei Kenntnis der Täterschaft am 11. September 2017 sofort Strafanzeige erstattet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er erst auf die Idee kam, eine Anzeige zu erstatten, als ihm das SVSA am 19. Februar 2018 vorsorglich den Führerausweis für Motorfahrzeuge der Gruppe 2 entzog und eine Fahreignungsuntersuchung anordnete, für die wiederum am 28. Februar 2018 – dem Vortag der Anzeigerstattung – ein Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'284.65 gefordert

6 wurde. Dass es dem Beschwerdeführer (nicht um einen Racheakt, sondern) darum geht, vom Beschuldigten Schadenersatz zu erhalten, führt dieser in seiner Beschwerde bezeichnenderweise gleich selber aus (Beschwerde Ziff. 6 und Ziff. 7, S. 3). Da somit der Strafantrag eindeutig verspätet erfolgte, fällt eine Strafbarkeit wegen Berufsgeheimnisverletzung, unbefugten Beschaffens von Personendaten sowie eine Widerhandlung gegen das DSG mangels Prozessvoraussetzung ausser Betracht. Zu prüfen bleibt einzig eine Strafbarkeit wegen Amtsgeheimnisverletzung. Dies unter den – strafrechtlich sehr fraglichen, letztlich aber irrelevanten – Annahmen, dass erstens der Beschuldigte in seiner Funktion als Vertrauensarzt des SVSA tatsächlich eine Beamteneigenschaft zukam und dass zweitens den Patientinformationen des Beschwerdeführers Geheimnisqualität zukommen (siehe zu Letzterem die plausibel erscheinenden Ausführungen des Beschuldigten [vorne E. 6, 2. Absatz]). Andernfalls wäre dieser Straftatbestand von vornherein nicht anwendbar. Art. 320 StGB stellt wie gesehen unter Strafe, wenn jemand ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Die Tathandlung der Amtsgeheimnisverletzung könnte folglich nur in der Weitergabe der Patienteninformation an das SVSA gesehen werden, nicht aber in der Beschaffung der Daten beim Hausarzt des Beschwerdeführers. Die Weitergabe war allerdings durch die Meldepflicht des Beschuldigten eindeutig gerechtfertigt (Art. 12d Abs. 2 StrVV). Dass der Beschuldigte die Information über den Beschwerdeführer allenfalls unrechtmässig erlangt haben könnte, wird von Art. 320 StGB nicht unter Strafe gestellt. Damit ist erstellt, dass bei einer etwaigen Überweisung der Streitsache an ein Sachgericht mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Freispruch resultieren würde. 7.3 Ferner ist auch kein anderes von Amtes wegen zu verfolgendes Delikt erkennbar, welches der Beschuldigte durch sein Handeln begangen haben könnte. Die Streitigkeit ist nicht strafrechtlicher Natur. Die Strafbehörden sind nicht dazu da, Beweismaterial für eine vorgesehene Schadenersatzklage zu suchen und zu liefern. Die beruflichen und privaten Konsequenzen für den Beschwerdeführer mögen hart sein, was die Beschwerdekammer nicht verkennt. Daraus allein lässt sich aber noch kein

strafrechtlich relevanter Sachverhalt konstruieren. Dem Beschwerdeführer steht es frei, sich im Verwaltungsverfahren gegen den Führerausweisenzug zu wehren. Die Einstellung des Strafverfahrens erweist sich als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer nach Art. 428 Abs. 1 StPO kostenpflichtig. Der Beschuldigte hat zudem Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO i.v.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Kostennote von Rechtsanwalt B._____ gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Entschädigung wird aus der Staatskasse entrichtet.

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.